

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Konferenz der Kantonsregierungen
Haus der Kantone
3000 Bern 7

per E-Mail: mail@kdk.ch

und

Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
Haus der Kantone
3000 Bern 7

per E-Mail: andreas.huber@fdk-cdf.ch

Luzern, 09. Dezember 2014

Protokoll-Nr.: 1276

USR III: Stellungnahme an die Konferenz der Kantonsregierungen und an die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2014 eröffnete die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements die Vernehmlassung zum Bericht über die USR III, mit Frist bis 31. Januar 2015. Es ist vorgesehen, dass die FDK an der ausserordentlichen Plenarversammlung vom 12. Dezember 2014 zu diesem Bericht Stellung nimmt. Die KdK wird an der Plenarversammlung vom 19. Dezember 2014 eine gemeinsame Stellungnahme verabschieden. Der Entwurf der Stellungnahmen der FDK sowie der KdK haben Sie uns zur Stellungnahme zugestellt. Dafür möchten wir uns bedanken.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern den Entwurf des Vorstandes FDK vom 21. November 2014 und den Vorstandsbeschluss der KdK vom 21. November 2014 zur Stellungnahme der Vernehmlassungsvorlage vom 19. September 2014 zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) grundsätzlich unterstützt. Unsere Änderungsanträge sind nachfolgend aufgeführt. Die Änderungen sind unterstrichen und in grüner Farbe hervorgehoben. Die einleitende Nummerierung bezieht sich auf die Randziffern (Rz.) der Vernehmlassungsdokumente.

Teilbesteuerungsverfahren (Rz. 42 und 44):

42 Wir unterstützen die Harmonisierung von Modalität und Entlastung beim Teilbesteuerungsverfahren. Die Entlastung ist auf 20 Prozent zu begrenzen. Die Aufhebung der Mindestbeteiligungsquote lehnen wir jedoch ab.

44 Es kann nicht bestritten werden, dass einzelne Kantone weit unter eine Entlastung gegangen sind, die notwendig wäre zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Eine Korrektur auf Stufe der Bemessungsgrundlage ist deshalb angezeigt. Um der rechtformneutralen Besteuerung besser Rechnung zu tragen, sind die AHV-Abgaben zu berücksichtigen, weswegen die Entlastung auf max. 20 Prozent zu begrenzen ist. Gleichzeitig entfällt damit der in den einzelnen Kantonen geschaffene Anreiz, Dividenden anstelle von Lohn zu beziehen, was zu Mindereinnahmen bei der AHV führt.

Verteilung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen (Rz. 7, 52 und 55):

7 Die vertikalen Ausgleichsmassnahmen sind zur Hälfte nach dem Anteil der Kantone am Ertrag der direkten Bundessteuer und zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung der Kantone Pro-Kopf aufzuteilen. Mit der Einführung temporärer Ergänzungsbeiträge sind wir einverstanden. Wir halten jedoch fest, dass die frei werdenden Bundesbeiträge an den Härteausgleich gemäss der Verständigungslösung vom 9. November 2010 kantonalen Interessen entsprechen und gemäss den Stellungnahmen von FDK und KdK zum zweiten Wirksamkeitsbericht einzusetzen sind.

52 Durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Wir unterstützen den Vorschlag, den Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Der Gesamtbetrag der Ausgleichsmassnahmen ist zur Hälfte nach dem Anteil der Kantone am Ertrag der direkten Bundessteuer und zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung der Kantone Pro-Kopf aufzuteilen.

55 Durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Die ordentliche Besteuerung der bisherigen Statusgesellschaften bringt Kantonen mit wenigen Statusgesellschaften kein zusätzliches Steuersubstrat. Die hälftige Verteilung der vertikalen Ausgleichsmassnahmen nach dem Anteil der Kantone am Ertrag der direkten Bundessteuer und nach der Bevölkerung verschafft diesen Kantonen einen besseren Ausgleich, um die Mitnahmeeffekte der Ersatzmassnahmen zu finanzieren.

Gewichtung der Gewinne juristischer Personen beim Ressourcenpotenzial mittels Zeta-Faktoren (Rz. 9, 63 – 65 sowie Rz. 69):

9 Der Finanzausgleich muss angepasst werden, um die Auswirkungen der USR III auf die Berechnung des Ressourcenpotenzials zu berücksichtigen. Die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus hat zur Folge, dass die Gewinne juristischer Personen mit kantonalem Steuerstatus nicht mehr mithilfe von Beta-Faktoren an das Ressourcenpotenzial angerechnet und somit geringer gewichtet werden können. Die steuerliche Ausschöpfbarkeit der Unternehmensgewinne gemäss der USR III erfordert die Einführung von zwei Gewichtungsfaktoren für die Gewinne juristischer Personen (Zeta-Faktoren), wobei für diese Zeta-Faktoren Untergrenzen vorzusehen sind.

63 Wir unterstützen die Einführung von zwei Faktoren für die Gewichtung der Gewinne juristischer Personen gemäss der effektiven steuerlichen Ausschöpfbarkeit. Wir verlangen aber die Einführung von Untergrenzen im Rahmen der Gesetzgebung zur USR III, um zu grosse Ausschläge nach unten zu verhindern und den Steuerwettbewerb nicht unkontrolliert zu ver-

schärfen. Zwei Zeta-Faktoren werden berechnet, um die relative steuerliche Ausschöpfung der Erträge innerhalb und ausserhalb der Lizenzbox zu berücksichtigen.

64 Das Konzept der Zeta-Faktoren besitzt den Vorteil der Einfachheit. Im Übrigen kann kein Kanton seine Ausgleichszahlungen durch eine Manipulation seines Steuersystems beeinflussen. Die Simulationen des Bundes zeigen, dass eine sehr starke Veränderung der Steuersätze nur geringe finanzielle Auswirkungen auf die Ausgleichszahlungen des Ressourcenausgleichs hätte. Der Nachteil dieser Methode besteht darin, dass teilweise von den Prinzipien des heutigen Finanzausgleichs abgewichen wird: Im aktuellen System werden (mit Ausnahme der Berücksichtigung des Einkommens der Grenzgänger und der Berechnung der standardisierten Steuereinnahmen) keinerlei reale Steuereinnahmen, sondern nur die Bemessungsgrundlagen verwendet. Die Kantone sehen jedoch keine Alternative, die diesen Nachteil ausräumen könnte.

65 Durch folgende Formulierung zu ersetzen:

Die Senkung der Gewinnsteuersätze löst Wachstumsimpulse beim bisher ordentlich besteuerten Substrat aus. Das zusätzliche Substrat und neue Gewinnsteuerbasen aufgrund der ordentlichen Besteuerung bisheriger Statusgesellschaften gehen vornehmlich in Kantone mit tiefen Steuersätzen. Dies heizt den Steuerwettbewerb unter den Kantonen an. Zusätzlich verstärkt sich die Wirkung der zu erwartenden Gewinnsteuersenkungen und der damit zusammenhängenden Reduktionen der Zeta-Faktoren gegenseitig. Die fallenden Zeta-Faktoren können es für Kantone attraktiv machen, die Gewinnsteuern noch weiter zu senken. Zu tiefe Zeta-Faktoren erhöhen die Gefahr, dass sich der Steuerwettbewerb bei den juristischen Personen massiv verschärft. Um diese Dynamik zu beschränken, sind bereits im Gesetzgebungsprozess zur USR III Untergrenzen für die beiden Zeta-Faktoren festzulegen. Aufgrund der vom Bund prognostizierten Gewinnsteuersenkungen ist die Untergrenze des Zeta-Faktors für ordentlich besteuerte Gewinne bei mindestens 50 Prozent festzulegen.

69 Wir sind grundsätzlich einverstanden mit einer Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG), um die Berechnung des Ressourcenpotenzials anzupassen, wobei Untergrenzen für die beiden Zeta-Faktoren ebenfalls ins Gesetz aufzunehmen sind. Wir verlangen, in die Erarbeitung der Verordnung einbezogen zu werden.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

Beilagen:

1. Vorstandsbeschluss Stellungnahme FDK zur USR III
2. Entwurf Stellungnahme KdK zur USR III